

Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180) *)
Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626)

Der Sächsische Landtag hat am 18. Juni 1993 das folgende Gesetz beschlossen:

Dritter Teil

Verfassung und Verwaltung des Landkreises

Dritter Abschnitt: Bedienstete und Beauftragte des Landkreises

§ 59 SächsLKrO – Stellenplan

Der Landkreis bestimmt im Stellenplan die Stellen seiner Bediensteten, die für die Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr erforderlich sind. Für Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind besondere Stellenpläne aufzustellen. Bedienstete in Einrichtungen solcher Sondervermögen sind auch im Stellenplan nach Satz 1 aufzuführen und dort besonders zu kennzeichnen.

§ 60 SächsLKrO – Beauftragte

- (1) Die Landkreise können für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Beauftragte bestellen.
- (2) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann haben die Landkreise Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Sie sollen hauptamtlich tätig sein. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.
- (3) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländer sollen die Landkreise Beauftragte für Migration und Integration bestellen.
- (4) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.